

BUNDESGERICHTSHOF

IR ZB 434/70BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Sieglinde S. [REDACTED] geb. d. [REDACTED],
[REDACTED]/Schweiz,

2. Rechtsanwalt und Notar Roberto van A. [REDACTED]
[REDACTED]/Schweiz,

als Testamentvollstrecker des am 30.11.1968 verstorbenen

Dr. ing. Dr. h.c. Albert S. [REDACTED], V. [REDACTED], Ch. [REDACTED]

M. [REDACTED]/Schweiz,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten bei und der Bundesrichter Dr. Oraf, von der Mühlen, Westel und Fuchs in der Sitzung vom 19. November 1970 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 27. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels tragen die Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil steht in Einklang mit den Grundsätzen, die nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs Rzs 1970, 77 Nr. 24 im Angleichungsverfahren gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schluss zu beachten sind. Wie in dieser Entscheidung ausgesprochen ist, muß im Angleichungsverfahren der medizinische Zusammenhang erneut nachgeprüft werden. Es besteht kein Zweifel darüber, daß diese Nachprüfung auch zu einer den Verfolgten ungünstigeren Beurteilung der Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und den gesundheitlichen Störungen führen kann. Es kann offenbleiben, ob das Berufungsgericht die Gesichtspunkte verkannt hat, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für die Abgrenzung zwischen der Verschlimmerung eines Leidens (§ 3 der 2. DV-BGG) und der wesentlichen Mitverursachung eines anlagebedingten Leidens (§ 4 der 2. DV-BGG) maßgebend sind. Denn die Entscheidung beruht nicht hierauf. Sie wird durch die Feststellung getragen, daß die durch das Augenleiden des Klägers verursachte

- 3 -

Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit insgesamt bis Oktober 1950 unter 10 % lag, der Einfluß der Verfolgung auf das Leiden aber höchstens bis zum Jahre 1940 gedauert hat.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 SGG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der Kläger mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 SGG zurückgewiesen.

Mai

Graf

